

)c-c cpi 78 /78



**Amtliche Bekanntmachungen
der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität
Bonn**

27. Jahrgang

6. August 1997

Nr. 5

Inhalt

Studienordnung für den
Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Juli 1997



Herausgeber:

Der Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Paris-Weg 3, 53111 Bonn

Studienordnung
für den Diplomstudiengang Volkswirtschaftslehre
an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 18. Juli 1997

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 , 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. Seite 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW., Seite 213) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- §1 Geltungsbereich
- §2 Qualifikation, Zugangsvoraussetzungen
- §3 Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen
- §4 Studienbeginn
- §5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- §6 Ziele des Studiums
- §7 Studieninhalte
- §8 Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen
- §9 Studienberatung
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Auslandsstudium

II. Grundstudium

- § 12 Ziel und Aufbau des Grundstudiums
- § 13 Umfang und Ablauf des Grundstudiums
- § 14 Diplom-Vorprüfung

III. Hauptstudium

- § 15 Hauptstudium und Diplomprüfung
- § 16 Vorlesungsangebot im Hauptstudium
- § 17 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung
- § 18 Diplomarbeit
- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Diplomprüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 20 Studienplan
- § 21 Inkrafttreten

Anhang

I. Allgemeine Bestimmungen

§1

Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre vom 29. Februar 1996 (GABI.NW. S. 391 - 398, im folgenden mit Prüfungsordnung bezeichnet) Inhalt und Aufbau des Studiums der Volkswirtschaftslehre an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Sie nimmt auf die Prüfungsordnung Bezug und zitiert sie, wo es zum Verständnis des Studienaufbaus geboten ist. Das Lesen der Studienordnung ersetzt aber keinesfalls die genaue Kenntnis der Prüfungsordnung. Verschiedene Regelungen, die direkt oder indirekt das Prüfungsverfahren betreffen, wie beispielsweise Zulassung, Meldung, Rücktritt, Anrechnung, Bewertung oder Notenbildung, werden in der Studienordnung nicht oder nur teilweise angesprochen. Im Zweifel ist der Text der Prüfungsordnung maßgebend.

§2

Qualifikation, Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium der Volkswirtschaftslehre wird durch ein Zeugnis der allgemeinen oder einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§3

Besondere notwendige oder wünschenswerte Qualifikationen

Für ein erfolgreiches Studium sind eine gute Beherrschung mathematischer Methoden und der englischen Sprache erforderlich. Entsprechende Kenntnisse sollen spätestens während des Grundstudiums erworben werden. Ein Praktikum oder eine Lehre sind nicht vorgeschrieben. Es wird allerdings empfohlen, ergänzend zum Studium einen gewissen Praxisbezug, beispielsweise durch Praktika, herzustellen.

§4 Studienbeginn

Das Studium der Volkswirtschaftslehre kann grundsätzlich sowohl im Winter-, als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Es empfiehlt sich jedoch, das Grundstudium nach Möglichkeit im Wintersemester zu beginnen.

§5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung acht Semester, aufgeteilt in das Grundstudium (vier Semester) und das Hauptstudium (vier Semester). Das Grundstudium ist allerdings so angelegt, daß es in drei Semestern absolviert werden kann, vor allem bei Studienbeginn im Wintersemester. Die Studierenden werden ausdrücklich dazu ermuntert, dies anzustreben. Wer dennoch mehr als drei Semester benötigt, sollte zumindest die Möglichkeit gemäß § 18 Abs. 8 der Prüfungsordnung wahrnehmen, während des Grundstudiums - in diesen Fällen vor allem während des vierten Semesters - schon Kreditpunkte in Vorlesungsabschlußprüfungen des Hauptstudiums zu erwerben. Maximal 20 sind dabei erlaubt.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden (d.h. wöchentliche Lehrveranstaltungsstunden über die Dauer eines Semesters; SWS); davon entfallen auf nicht prüfungsrelevante Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 UG mindestens 14 SWS.

§6 Ziele des Studiums

(1) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Ausbildung am Wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereich der Universität Bonn ist quantitativ-formal ausgerichtet. Ihr Schwerpunkt liegt bei der ökonomischen Theorie und der empirischen Wirtschaftsforschung. Wesentliches Ziel des Studiums ist es, die Fähigkeit zu analytischem Denken zu vermitteln und damit eine wichtige Grundvoraussetzung für kompetentes Arbeiten in allen Berufsfeldern zu schaffen, die Wirtschaftswissenschaftlern offenstehen.

Studieninhalte

(1) Die Studieninhalte tragen den in § 6 beschriebenen Zielen Rechnung. So wird schon im Grundstudium wahlweise ein stärkerer mathematischer Bezug angeboten. Die Studierenden können sich entweder für den Schwerpunkt Recht oder den Schwerpunkt Mathematik entscheiden.

(2) Zahlreiche Ausrichtungsmöglichkeiten im Hauptstudium gestatten eine Vertiefung der quantitativ-analytischen Studienrichtung, aber auch alternative Studienschwerpunkte. Bei der Auswahl der individuell geeigneten Studieninhalte, auch im Bereich der nicht prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs, ist die Studienberatung behilflich.

§8

Lehrveranstaltungen, Vermittlungsformen

(1) Der Vermittlung der Studieninhalte dienen insbesondere folgende Arten von Lehrveranstaltungen:

Im Grundstudium:

1. Vorlesungen
2. Tutorien

Im Hauptstudium:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Seminare

(2) Vorlesungen dienen im Grund- und Hauptstudium dazu, Inhalte einzelner Fachgebiete oder Fächer im wesentlichen durch Vortrag zu vermitteln. Sie sollten durch ein ergänzendes bzw. vertiefendes Literaturstudium vor- und nachbereitet werden.

(3) Die Vorlesungen des Grundstudiums werden in der Regel durch Tutorien ergänzt und unterstützt. Tutorien dienen insbesondere dazu, den in den Vorlesungen vermittelten Stoff anhand von Beispielen und Aufgaben einzuüben. Sie werden im Auftrag der Dozenten von besonders befähigten Studierenden (Tutorinnen und Tutoren) durchgeführt. Durch die Arbeit in kleinen Gruppen sollen effiziente Arbeitstechniken vermittelt und die Fähigkeit entwickelt werden,

Wissen mündlich oder schriftlich wiederzugeben und die erworbenen Kenntnisse zur Lösung konkreter Probleme anzuwenden. Die Tutorien dienen damit auch der Selbstkontrolle der Studierenden bezüglich ihres Wissensstandes und sind ein wichtiges Mittel der Prüfungsvorbereitung.

(4) Übungen haben im Hauptstudium ähnliche Aufgaben wie die Tutorien im Grundstudium. Sie werden meist von den Dozenten der Vorlesung und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern gehalten.

(5) Seminare sind Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen fachspezifische Fragestellungen in kleineren Gruppen erarbeitet und diskutiert werden. Sie bieten Gelegenheit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten. Mindestkenntnisse im jeweiligen Fach, oft in Form bestimmter Hauptstudiumsvorlesungen, werden vorausgesetzt. Die Teilnehmerzahl ist in der Regel beschränkt. Die Anmeldefristen sind zu beachten.

§9

Studienberatung

(1) Die allgemeine - auch fachübergreifende - Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Sie bietet Beratung in Fällen persönlicher Schwierigkeiten und Anregungen für Arbeits- und Studientechniken.

(2) In Prüfungsangelegenheiten berät die Geschäftsstelle des Volkswirtschaftlichen Prüfungsausschusses. Der dortige Fachstudienberater (siehe Vorlesungsverzeichnis, Abschnitt Studienberatung) hilft insbesondere bei Fragen, die direkt oder indirekt die Studienplanung und -gestaltung sowie das Prüfungsverfahren betreffen. Die Beratung wird in Form von Einzelgesprächen, Vorträgen, Aushängen und Merkblättern angeboten.

(3) Zu den Studieninhalten erfolgt die Fachberatung durch die Professoren aus dem Studiengang Volkswirtschaftslehre.

(4) Beratung aus studentischer Sicht erteilt die Fachschaft Volkswirtschaftslehre.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des

Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die nach dieser Prüfungsordnung Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen, wobei Studienleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden können. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Er kann zuständige Fachvertreter vorher hören.

(7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(8) Bei Vorliegen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Auslandsstudium

(1) Die Studierenden werden dazu ermuntert, ein Auslandsstudienjahr in Erwägung zu ziehen. Der günstigste Zeitraum für solche Studien liegt kurz nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung.

(2) Für ein Auslandsstudienjahr können Kooperationsvereinbarungen mit bestimmten Hochschulen genutzt werden. Es steht den Studierenden aber auch frei, ihre Studien an anderen ausländischen Universitäten zu betreiben.

(3) Einschlägige gleichwertige Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Universität erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Ihr Gewicht darf höchstens 40 Diplomprüfungs-Kreditpunkten entsprechen und wird ggf. proportional auf diesen Wert verringert.

II. Grundstudium

§ 12

Ziel und Aufbau des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre sowie derjenigen Disziplinen, die besonders eng mit den Wirtschaftswissenschaften verbunden sind und sie als Hilfswissenschaften unterstützen.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Grundstudiums und damit die Diplom-Vorprüfung erstrecken sich auf die Grundzüge folgender Fachgebiete:

1. Volkswirtschaftslehre
2. Betriebswirtschaftslehre
3. Statistik
4. Wirtschaftlich wichtige Teile des privaten und öffentlichen Rechts
5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler.

Das Lehrprogramm in den Fachgebieten Ziff. 1 - 3 ist für alle Studierenden gleich. Das Lehrprogramm in den Fachgebieten 4 und 5 unterscheidet sich danach, welchen Schwerpunkt der Studierende wählt. Er hat die Wahl zwischen den Studienschwerpunkten Recht (R) und Mathematik (M). Die Zuordnung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu dem jeweiligen Studienschwerpunkt ist im folgenden durch die Buchstaben R und M gekennzeichnet. Die Wahl des Studienschwerpunkts R oder M muß spätestens vor der Meldung zur ersten Vorlesungsabschlußklausur in einem der Fachgebiete Wirtschaftlich wichtige Teile des privaten und öffentlichen Rechts oder Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler erfolgen und ist danach unwiderruflich.

(3) Die im Rahmen des Grundstudiums zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen (Diplom-Vorprüfung) werden als Vorlesungsabschlußklausuren erbracht. Sie finden in der Regel zu Beginn und zum Ende der vorlesungsfreien Zeit nach dem Semester statt, in dem die entsprechenden Lehrveranstaltungen angeboten wurden. Zwischen beiden Terminen kann gewählt werden. Es empfiehlt sich aber, schon den ersten Prüfungstermin wahrzunehmen, um den zweiten für eine eventuelle Wiederholung nutzen zu können.

§ 13

Umfang und Ablauf des Grundstudiums

Die folgende Aufstellung bezeichnet Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen in den Fachgebieten und weist aus, ob sie im Winter- oder Sommersemester gehalten werden. Der Studienplan im Anhang dieser Studienordnung gibt Empfehlungen, in welchem Fachsemester die einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen gehört werden sollten.

1. Volkswirtschaftslehre (VWL)

VWL I (Makroökonomische Theorie 1)	3 SWS	Wintersemester
Tutorium dazu	2 SWS	
VWL II (Mikroökonomische Theorie 1)	3 SWS	Sommersemester
Tutorium dazu	2 SWS	
VWL III (Makroökonomische Theorie 2)	2 SWS	Sommersemester
Tutorium dazu	2 SWS	
VWL IV (Mikroökonomische Theorie 2 und Finanzwissenschaft)	3 SWS	Wintersemester
Tutorium dazu	2 SWS	

2. Betriebswirtschaftslehre (BWL)

BWL I (Einführung in die BWL)	4 SWS	Wintersemester
Tutorium dazu	2 SWS	
BWL II (Interne Unternehmensrechnung)	4 SWS	Sommersemester
Tutorium dazu	2 SWS	
BWL III (Organisations- und Entscheidungstheorie)	3 SWS	Sommersemester
Tutorium dazu	2 SWS	

3. Statistik

Statistik I (Methodenlehre 1)	4 SWS	Wintersemester
Tutorium dazu	2 SWS	
Übung dazu (fakultativ)	1 SWS	
Statistik II (Methodenlehre 2)	4 SWS	Sommersemester
Tutorium dazu	2 SWS	
Statistik III (Ökonometrie)	2 SWS	Wintersemester
Tutorium dazu	2 SWS	

4. Wirtschaftlich wichtige Teile des privaten und öffentlichen Rechts

Privatrecht I	R und M	2 SWS	Wintersemester
Privatrecht II	R	2 SWS	Wintersemester
Öffentliches Recht I	R und M	2 SWS	Wintersemester
Öffentliches Recht II	R	2 SWS	Wintersemester

5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

Mathematik I (Grundlagen der Linearen Algebra und Analysis)

	R	4 SWS	Wintersemester
Tutorium dazu		2 SWS	

Mathematik II (Fortführung der Linearen Algebra und Analysis)

	R und M	3 SWS	Sommersemester
Tutorium dazu		2 SWS	

Mathematik III (Verfahren der höheren Mathematik)

	M	3 SWS	Wintersemester
Tutorium dazu		2 SWS	

R = Schwerpunkt Recht; M = Schwerpunkt Mathematik

§ 14

Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung in den einzelnen Fachgebieten besteht aus folgenden Vorlesungsabschlußprüfungen:

1. Volkswirtschaftslehre: 4 Klausurarbeiten von je 60 Minuten
2. Betriebswirtschaftslehre: 3 Klausurarbeiten von je 80 Minuten
3. Statistik: 2 Klausurarbeiten von je 90 Minuten (I +II) und 1 Klausurarbeit von 60 Minuten (III)

4. Wirtschaftlich wichtige Teile des privaten und öffentlichen Rechts (R oder NI):
2 Klausurarbeiten von je 120 Minuten

5. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (R oder M):
2 Klausurarbeiten von je 120 Minuten

(2) Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotete Klausurarbeit erhält der Kandidat einen Kreditpunkt.

(3) Die Fachnote errechnet sich als mit dem zeitlichen Umfang der Prüfungsleistung gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in dem Fachgebiet. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und in keinem Fachgebiet mehr als eine Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet ist und mindestens 10 Kreditpunkte erworben wurden.

(4) Jede "nicht ausreichende" Klausurarbeit der Diplom-Vorprüfung kann zweimal wiederholt werden. Dabei muß die Wiederholung innerhalb von vier Semestern erfolgt sein; andernfalls geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten. Wenn nach zweiter Wiederholung einer Prüfungsleistung das Bestehen nicht mehr möglich ist, also auch kein Ausgleich mehr erfolgen kann, ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden.

111. Hauptstudium

§ 15

Hauptstudium und Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung wird studienbegleitend während des Hauptstudiums abgelegt. Sie besteht aus:

1. den Abschlußprüfungen zu Vorlesungen,
2. den Seminarleistungen und
3. der Diplomarbeit als abschließender Prüfungsleistung.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, die Gegenstand der Diplomprüfung sind, sind Haupt- und Wahlpflichtfächern zugeordnet.

Hauptfächer sind:

1. Wirtschaftstheorie,
2. Wirtschaftspolitik,
3. Finanzwissenschaft,
4. Betriebswirtschaftslehre,
5. Methodenfach (Ökonometrie, Operations Research und Statistik in beliebiger Zusammenstellung nach Wahl des Studierenden).

Wahlpflichtfächer sind:

1. Bankbetriebslehre,
2. Entwicklungspolitik,
3. Financial Economics (Finanzmärkte),
4. Geld- und Währungspolitik,
5. Marketing,
6. Mathematische Wirtschaftstheorie,
7. Steuerlehre,
8. Steuerrecht,
9. Verkehrspolitik,
10. Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

(3) Im Rahmen des Wahlbereichs und darüber hinaus dürfen Leistungen zu Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten der Universität Bonn erbracht werden. Das Ergebnis der Prüfung in solchen Zusatzfächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 16

Vorlesungsangebot im Hauptstudium

(1) Zu den Merkmalen der studienbegleitenden Diplomprüfung im Rahmen eines Kreditpunktesystems gemäß § 17 gehört es, daß es den Studierenden freigestellt ist, in welchen Vorlesungen des Hauptstudiums sie (unter Beachtung der Mindestbedingungen, vgl. § 19 Abs. 2) ihre Prüfungsleistungen erbringen. Der Wirtschaftswissenschaftliche Fachbereich bietet eine große Zahl von Vorlesungen zur Wahl an und ist dabei bemüht, sein Lehrangebot laufend zu aktualisieren und auch durch Lehrveranstaltungen von Gastdozenten zu erweitern.

(2) Die Wahlfreiheit erlaubt es den Studierenden, den studienbegleitenden Teil ihrer Diplomprüfung neigungs- und interessenbezogen auszurichten. Diese individuellen Gestaltungsmöglichkeiten sind geeignet, die Studienmotivation zu steigern, die [3erursvorbereitung, zu verbessern und die Studiendauer zu senken.

Sie machen aber naturgemäß die Planung schwieriger als in starren Prüfungssystemen, **für deren Fächer die prüfungsrelevanten** Vorlesungen vorgegeben sind.

(3) Einen Überblick über das zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Studienordnung aktuelle Lehrangebot gibt der Studienplan in der Anlage. Er läßt beispielhaft erkennen, wie die Hauptstudiumsfächer aufgebaut und abgegrenzt sein können. Unterstrichen sind diejenigen Vorlesungen, die nach Einschätzung der Dozenten als eher grundlegend für das jeweilige Fach gelten können. Sie werden oft in einem bestimmten Turnus gehalten. Studierende, die in einem Fach keine besondere Vertiefung anstreben, sollten sich hauptsächlich diesen Veranstaltungen zuwenden. Weitere Planungshilfe geben jeweils die aktuellen Aushänge der Lehrstühle.

§ 17

Durchführung des studienbegleitenden Teils der Diplomprüfung

(1) Die studienbegleitenden Abschlußprüfungen zu Vorlesungen werden in der Regel in Form von Klausurarbeiten abgehalten, deren Dauer 60 Minuten beträgt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem Prüfer anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen. Sie dauert für jeden Kandidaten in der Regel mindestens 15 und höchstens 25 Minuten.

(2) Wer in der ersten Vorlesungsabschlußprüfung oder **in der** Wiederholungsprüfung eine Note "ausreichend" (4,0) oder besser erzielt hat, erhält Kreditpunkte. Deren Zahl bemißt sich nach den Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung, auf die sich die Abschlußprüfung bezieht. Sie beträgt

- bei 2 SWS Vorlesung ohne zusätzliche Übung: 4 Kreditpunkte
- bei 2 SWS Vorlesung mit zusätzlicher Übung: 5 Kreditpunkte
- bei 3 SWS Vorlesung ohne zusätzliche Übung: 6 Kreditpunkte
- bei 3 SWS Vorlesung mit zusätzlicher Übung: 7 Kreditpunkte
- bei mehr als 3 SWS Vorlesung mit oder ohne Übung: 7 Kreditpunkte

(3) In Seminaren werden bewertete Studienleistungen unter Prüfungsbedingungen erbracht. In der Regel sind eine Seminarhausarbeit anzufertigen, ein Referat zu halten und eine Klausurarbeit zu schreiben. Abweichungen hiervon sind in (las Ermessen des jeweiligen Prüfers gestellt und werden von ihm durch Aushang bekanntgegeben. Für ein bestandenes Seminar von 2 SWS erwirbt man 4, für ein Seminar von 3 SWS 6 Kreditpunkte. Die Aufnahme in Seminare kann zahlenmäßig beschränkt und von der Erfüllung fachlicher Bedingungen abhängig

gemacht werden. Näheres wird jeweils gegen Ende des vorangehenden Semesters, vor Beginn der Meldefrist zu den Seminaren, durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Wenn man auch in der Wiederholung einer Vorlesungsabschlußprüfung nicht mindestens ein "ausreichend" (4,0) erzielt hat, erwirbt man einen Maluspunkt, es sei denn, man hat einen Freiversuch geltend gemacht. Auch wer ein Seminar nicht besteht, erhält einen Maluspunkt. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

(5) Um die Regelstudienzeit von vier Semestern für das Hauptstudium einzuhalten, sollte man in den ersten drei Hauptstudiumssemestern den Erwerb von durchschnittlich je 30 Kreditpunkten anstreben. Im vierten Semester sind parallel zur Anfertigung der Diplomarbeit dann noch etwa 10 Kreditpunkte zu erzielen. Bestehensdatum für alle Studierenden, die ihre Diplomprüfung mit der Diplomarbeit abschließen, ist - positive Benotung vorausgesetzt - der Tag, an dem sie ihre Diplomarbeit beim Prüfungsausschuß abgeben. Bei Abgabe in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 30. Juni gilt das Winter-, bei Abgabe in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember das Sommersemester als letztes Studiensemester. Auf Wunsch kann die Studiendauer im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 18

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.

(2) Der Studierende darf das Thema vorschlagen. Sollte es ihm trotz intensiven Bemühens nicht gelingen, einen Betreuer zu finden, so kann er ihn durch den Prüfungsausschuß zuweisen lassen. Er kann die Diplomarbeit übernehmen, sobald er mindestens 80 Kreditpunkte erworben hat. Der Umfang beträgt 30 bis 40 Seiten, die Bearbeitungszeit im Regelfall vier Monate. Bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema kann sie auf bis zu sechs Monate festgesetzt werden.

(3) Für die "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Diplomarbeit erwirbt man 20 Kreditpunkte. Ist die Diplomarbeit nicht bestanden, darf man sie einmal wiederholen; Maluspunkte werden nicht vergeben.

(4) Näheres regeln die §§ 21 und 22 der Prüfungsordnung.

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn

- 100 Kreditpunkte aus studienbegleitenden Vorlesungsabschlußprüfungen und Seminaren erzielt und
- die 20 Kreditpunkte für die Diplomarbeit erworben sowie
- die in Absatz 2 genannten Mindestbedingungen erfüllt worden sind.

(2) In vier der fünf Hauptfächer und einem Wahlpflichtfach muß jeweils eine vorgegebene Mindest-Kreditpunktezahl in Vorlesungsabschlußprüfungen erreicht werden, und zwar

- je 18 Kreditpunkte in 2 beliebigen Hauptfächern,
- je 14 Kreditpunkte in 2 weiteren Hauptfächern und
- 4 Kreditpunkte in einem Wahlpflichtfach.

Ferner müssen Kreditpunkte für mindestens zwei Seminare aus verschiedenen Hauptfächern erworben werden. Insgesamt können bis zu 18 Kreditpunkte für Seminare anerkannt werden.

(3) Werden vier Maluspunkte erworben, bevor die genannten Bestehensbedingungen erfüllt sind, so ist die Diplomprüfung erstmalig nicht bestanden. Die Maluspunkte werden dann gelöscht, und der studienbegleitende Teil der Diplomprüfung kann unter Anrechnung der schon erworbenen Kreditpunkte fortgesetzt werden. Werden erneut vier Maluspunkte erworben oder ist die wiederholte Diplomarbeit "nicht ausreichend", ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 20

Studienplan

(1) Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anhang beigelegt. Der Studienplan dient als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

(2) Die individuelle Planung des Studiums, insbesondere im Hauptstudium, liegt bei den Studierenden. Eines der vorrangigen Ziele sollte dabei aber sein, die Studiendauer kurz zu halten und die Regelstudienzeit nur aus wichtigem Grund zu überschreiten.

§21
Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

W. Löwer
Universitätsprofessor Dr. W. Löwer
Dekan
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät vom 6. Juni 1997 und des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. Juli 1997.

Bonn, den 18. Juli 1997

Für den Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
W. Hirdt
Universitätsprofessor Dr. W. Hirdt
Prorektor

Anhang:

Studienplan

I. Grundstudium

Der Studienplan für das Grundstudium ist so aufgebaut, daß durchschnittliche Studierende bei normaler Mitarbeit keine Schwierigkeiten haben sollten, die Diplom-Vorprüfung in drei (bei Beginn im Wintersemester) bzw. vier Semestern (bei Start im Sommersemester) zu absolvieren.

a) Studienbeginn im Wintersemester:

Wintersemester		Sommersemester		Wintersemester	
<i>Vorlesung</i>	<i>SWS</i>	<i>Vorlesung</i>	<i>SWS</i>	<i>Vorlesung</i>	<i>SWS</i>
VWL I	3 + 2	VWL II	3 + 2	VWL IV	3 + 7
		VWL III	2 + 2		
BWL I	4 + 2	BWL II	4 + 7		
		BWL III	3 + 2		
Statistik I	4 + 3	Statistik II	4 + 2	Statistik III	2 + 2
Privatrecht I (M)	2			Öff. Recht I (M)	2
Privatrecht I + II (R)	2 / 2			Öff. Recht I + II (R)	2 / 2
Mathematik I (R)	4 + 2	Mathematik II (R+M)	3 + 2	Mathematik III (M)	3 + 2
Schwerp. (R)	19 + 9	Schwerp. (R)	19 + 12	Schwerp. (R)	9 + 4
Schwerp. (M)	13 + 7	Schwerp. (M)	19 + 12	Schwerp. (M)	10 + 6

b) Studienbeginn im Sommersemester:

Sommersemester		Wintersemester		Sommersemester		Wintersemester	
<i>Vorlesung</i>	<i>SWS</i>	<i>Vorlesung</i>	<i>SWS</i>	<i>Vorlesung</i>	<i>SWS</i>	<i>Vorlesung</i>	<i>SWS</i>
VWL II	3 + 2	VWL I	3 + 2	VWL III	2 + 2		
		VWL IV	3 + 2				
BWL II	4 + 2	BWL I	4 + 2	BWL III	3 + 2		
		Statistik I	4 + 3	Statistik II	4 + 2	Statistik III	2 + 2
						Privatrecht I (M)	2
						Privatrecht I+II (R)	2 / 2
						Öff. Recht I (M)	2
						Öff. Recht I+II (R)	2 / 2
Mathematik II (R+M)	3 + 2	Mathematik I (R)	4 + 2				
		Mathematik III (M)	3 + 2				
Schwerp. (R)10+6		Schwerp.(R) 18+11		Schwerp. (R) 9+6		Schwerp. (R)	10+2
Schwerp.(M)10+6		Schwerp.(M) 17+11		Schwerp. (M) 9+6		Schwerp. (M)	6+2

Studierende, die im Sommersemester beginnen, sollten sich bezüglich ihres Studienplans beim Volkswirtschaftlichen Prüfungsausschuß beraten lassen.

II. Hauptstudium

Wie schon in § 16 erläutert, kann wegen der Vielzahl von Optionen im Hauptstudium und der laufenden Aktualisierung des Lehrstoffs hier nur beispielhaft dargestellt werden, aus welchen Vorlesungen ein Studierender sein individuelles Hauptstudiumsprogramm zusammenstellen könnte.

Die folgende Aufstellung entspricht dem Stand des Zeitraums Wintersemester 1995/96 bis einschließlich Sommersemester 1997. Vorlesungen, die nach Einschätzung der Dozenten als eher grundlegend für das jeweilige Fach gelten können, sind unterstrichen. Studierende, die in dem betreffenden Fach keine besondere Vertiefung anstreben, sollten sich hauptsächlich diesen Veranstaltungen zuwenden.

Weitere Planungshilfe geben die Aushänge der Lehrstühle über ihr aktuelles Vorlesungsprogramm im Hauptstudium.

Wirtschaftstheorie

Allokations- und Gleichgewichtstheorie

Spieltheorie I

Entscheidungstheorie

Keynesianische Makrotheorie

Konjunktur- **und** Beschäftigungstheorie

Lineare ökonomische Modelle

Mathematische Methoden der Wirtschaftstheorie

Nachfragetheorie und Aggregation

Spieltheorie II

Wachstumstheorie

Wirtschaftspolitik

Konjunkturpolitik

Wettbewerbspolitik

Außenwirtschaftspolitik

Geldpolitik

Inflationstheorie

Internationale Wirtschaftspolitik I

Internationale Wirtschaftspolitik II

Politische Ökonomie

Sozialpolitik

Topics in International Macroeconomics

Vertragstheorie

Finanzwissenschaft

Steuertheorie

Theorie der öffentlichen Ausgaben

Regulierung privatisierter und öffentlicher Unternehmen

Umweltökonomie I

Umweltökonomie II

Betriebswirtschaftslehre

Absatz- und Preispolitik

Betriebliche Lohntheorien

Produktion I

Unternehmensfinanzierung

Ausgewählte Kapitel Quantitativer Planung

Internationales Finanzmanagement

Interne Unternehmensrechnung II

Personalpolitik, Informationsökonomie und Karrieren

Personalpolitik und Arbeitsmarktinstitutionen

Portfolio-Management

Produktion II

Methodenfach

1. Ökonometrie

Asymptotische Theorie für Ökonometriker

Einführung in die Martingaltheorie

Einführung in die Kontrolltheorie

Methoden der Ökonometrie I

Methoden der Ökonometrie II

Methoden der Ökonometrie III

Optimales Stoppen

Zeitreihenanalyse

2. Statistik

Input-Output-Analyse

Risikothorie

Schätz- und Testtheorie

Stichprobenverfahren

Stochastik der Finanzmärkte

Stochastische Prozesse

Stochastischer Calculus mit Anwendungen auf Finanzmärkte

Verteilungsfreie statistische Verfahren

Wahrscheinlichkeitstheorie

Zeitreihenanalyse mit Computerübungen

Zusammenhangsmessung

3. Operations Research

Diskrete Mathematik I

Diskrete Mathematik II

Mathematische Methoden des Operations Research I

Mathematische Methoden des Operations Research II

Mathematische Methoden des Operations Research III

Wahlpflichtfach-Bereich

Topics in International Trade, Development and Growth

Theorie der Finanzmärkte

Marketing I (Marktforschung)

Marketing II (Produkt- und Preispolitik)

Marketing III (Kommunikations- und Distributionspolitik)

Ausgewählte Probleme der besonderen Steuerlehre

Steuersysteme im internationalen Vergleich

Europäische Verkehrspolitik

Verkehrsgeschichte

Verkehrsinfrastrukturpolitik

Verkehrsmärkte und Marktordnungspolitik

Steuerbilanzen I

Steuerbilanzen II

Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung I

Wirtschaftsprüfung **und Unternehmensberatung II**

Hinweis:

Einige der Vorlesungen können nach Absprache mit den beteiligten Prüfern alternativ für ein anderes Fach, bzw. den Wahlpflichtfach-Bereich angerechnet werden.